

Kerpen-Loogh, 26. November 2014

Das kulturelle Erbe in NRW erhalten, die Bürger stärker beteiligen und vorhandene Sparpotenziale nutzen

Empfehlungen an die Landespolitik

Dieser Text ist die Kurzfassung des Artikels „Archäologie und Baudenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen 2014 – ein Jahr nach dem Ringen gegen Mittelkürzungen und für eine bessere gesetzliche Grundlage“ von PD Dr. Frank Siegmund & Diane Scherzler M. A. (Archäologische Informationen, Early View, 26.11.2014). Der Artikel untermauert und begründet die folgenden Thesen und Empfehlungen.

Das 2013 in NRW eingeführte Schatzregal ist wichtig und begrüßenswert: Alle archäologischen Funde sind nun mit ihrer Entdeckung Eigentum der Allgemeinheit. Die 2014 erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Schatzregal grenzen es jedoch bürger-unfreundlich und fachlich untauglich auf Funde von „besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“ ein. Dadurch schaffen sie Verunsicherung beim Bürger, Schlupflöcher zum Missbrauch und geben den Fachämtern Ermessensspielräume, die für den Bürger intransparent sind und daher zu Ablehnung führen. Die Ausführungsbestimmungen sollten überarbeitet werden, denn sie konterkarieren ein gutes Denkmalschutzgesetz. Im Kern empfehlen wir, die Unterscheidung zwischen Eigentum und Besitz an Funden stärker zu betonen und konsequenter anzuwenden: Alle Funde – d. h. unabhängig von der bestenfalls aufwändig zu klärenden Frage ihrer wissenschaftlichen Bedeutung – sind mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes und zugleich können sie im Besitz des Finders verbleiben, sofern (a) dieser die Funde legal gemacht hat, (b) sie zeitnah nach der Entdeckung dem Fachamt meldet, (c) er den Besitz wünscht, (d) er die sachgerechte Aufbewahrung und Zugänglichkeit sicherstellt und er (e) diesen Besitz nicht weitergibt, verschenkt, veräußert oder vererbt. Dies würde das ehrenamtliche Engagement stärken, ein Mehr an Eindeutigkeit und Rechtssicherheit für alle Bürger schaffen und außerdem Aufwand resp. Kosten senken helfen.

Das 2013 in NRW im Gesetz verankerte Verursacherprinzip ist wichtig und begrüßenswert, es vollzieht endlich internationale Konventionen nach. Nun muss auch in NRW derjenige, der ein Denkmal zerstört, kraft Gesetz die Kosten für die vorab notwendige Dokumentation (Ausgrabung) tragen, die ansonsten die Allgemeinheit hätte tragen müssen. Die Ausführungsbestimmungen zum Verursacherprinzip sind jedoch noch mit erheblichen Mängeln behaftet. Zudem werden Sparpotenziale erheblichen Umfangs nicht ausgeschöpft:

- Es fehlt bei der Kostenübernahme eine klare Regelung über die maximale Höhe der Zumutbarkeit, d. h. die Höhe vom Verursacher zu bezahlender Beträge. Dies schafft Rechtsunsicherheit für Bürger wie Behörden, beeinträchtigt die Bereitschaft, zufällige Entdeckungen auch zu melden, und wird in Zukunft die Gerichte beschäftigen.
- Es fehlt eine mit europäischen Konventionen im Einklang stehende Regelung des Umfangs der Kostentragungspflicht, d. h. zum inhaltlichen Umfang dessen, wofür der Verursacher bezahlen muss. Dies darf nicht mit der Ausgrabung enden, sondern muss die unmittelbaren und zwangsläufigen Grabungsfolgekosten inkludieren. Wir schätzen die Einnahmen, auf die das Land NRW hier verzichtet, auf etwa vier bis acht Millionen Euro jährlich. Derzeit trägt die Allgemeinheit diese Kosten, die Einzelne verursachen.
- Es fehlt beim Verursacherprinzip an einer Gleichbehandlung. Im rheinischen Braunkohlerevier zahlt die RWE Power AG als Verursacherin umfangreicher Denkmalzerstörungen in Duldung durch die Behörden weitaus weniger als gesetzlich geboten (Vollzugsdefizit).



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de



Hier verzichtet das Land auf Einnahmen für die Archäologie in Höhe von mehreren Millionen Euro jährlich.

Würden geeignete Ausführungsbestimmungen die Kostentragungspflicht der Verursacher genauer regeln und diese Pflichten auch konsequent auf alle Verursacher angewendet werden, ließe sich die Archäologie in NRW quantitativ und qualitativ erheblich verbessern, und zwar ohne dass die öffentlichen Haushalte belastet würden. Der erreichbare Zugewinn an Mitteln für die Archäologie wäre weitaus größer als der Umfang der 2013/14 diskutierten und auf weltweiten Protest gestoßenen Sparmaßnahmen an der öffentlichen Finanzierung der Archäologie in NRW.

Da sich jedoch nicht alle staatlichen Aufgaben auf Verursacher übertragen lassen, muss der Baudenkmalpflege und Archäologie weiterhin eine Mindestfinanzierung durch die öffentliche Hand erhalten bleiben:

- Die neuen Darlehensprogramme für die Eigentümer von Baudenkmalern sind kein Ersatz für die bisherigen und nun dramatisch gekürzten Zuschüsse: Es bedarf weiterhin hinreichender Mittel für die Zuschüsse zwecks Erhalt von Baudenkmalern. Mindestens die Etatansätze des Jahres 2012 sind aufrechtzuerhalten.
- Die Archäologie in NRW ist weit unterfinanziert, im Bundesvergleich wie auch im Europavergleich. Nur in Spanien, Bosnien-Herzegowina, Rumänien und Polen wird noch weniger in Archäologie investiert als in NRW. Mindestens die Etatansätze des Jahres 2012 sind daher aufrecht zu erhalten.

In den Ausführungsbestimmungen werden die Fachaufsicht der Ämter und mögliche Sanktionen gegenüber unseriösen Anbietern nicht geregelt (Regelungsdefizit). Viele Ausgrabungen in NRW werden im Auftrag von Investoren durch Fachfirmen durchgeführt. Die Fachfirmen beklagen eine schwache Kontrolle und fehlende Sanktionsmöglichkeiten der Aufsicht führenden Ämter. Investoren, die Grabungsfirmen zu Dumpingpreisen beschäftigen, riskieren die Qualitätsstandards von Ausgrabungen und gefährden so die saubere Dokumentation des kulturellen Erbes. Nur wenn das Einhalten der vereinbarten Qualitätsstandards einschließlich der fristgerechten Übergabe der abschließenden Grabungsdokumentation an die Fachämter von diesen kontrolliert wird und ggf. mit Sanktionen bewehrt ist, kann sichergestellt werden, dass alle Informationen über unser kulturelles Erbe für die Bürger erhalten werden.

Zur Erreichung einer offeneren, bürgerfreundlicheren Baudenkmalpflege und Archäologie sollte die Denkmalisten-Verordnung überarbeitet werden: Alle eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler werden in einem frei online einsehbar Verzeichnis dokumentiert. Zusätzlich könnte ein „Archäologieportal NRW“ im Internet den Zugang der Bürger zur Denkmalpflege und Archäologie verbessern und erleichtern. Darin sollten die relevanten Regelwerke bürgerfreundlich verständlich dargestellt und die jeweiligen Zuständigkeiten/Ansprechpartner ausgewiesen sein. Es fehlt eine von staatlichen Organisationen unabhängige Ombudsstelle, an die Bürger sich im Falle von Konflikten mit den Fachbehörden Rat suchend wenden können; eine solche Ombudsstelle würde den sozialen Frieden um Themen der Denkmalpflege und Archäologie verbessern, Vorgänge beschleunigen und daher im Effekt sicher kostenneutral sein.

Die Autoren: Priv.-Doz. Dr. Frank Siegmund (Univ. Düsseldorf) und Diane Scherzler M.A. sind Vorstandsmitglieder der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V. (DGUF). Im Frühjahr 2013 haben sie die DGUF-Petition gegen die Mittelkürzungen in der Denkmalpflege von NRW lanciert und sich als geladene Experten an den öffentlichen Beratungen zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes in NRW beteiligt. Die (DGUF) ist die mitgliederstärkste bundesweit tätige Vereinigung von Archäologen und an der Archäologie interessierten Bürgern, sie setzt sich immer wieder auch für fachpolitische Ziele ein.

Kontakt: Frank.Siegmund@dguf.de Tel.: 0251 - 92 77 98 99 / 0160 - 959 188 37

Den vollständigen Fachartikel finden Sie unter <http://www.dguf.de/index.php?id=9>



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

